



Merkblatt für die Luftfahrzeugversicherung

06-00d

Gültig ab: 1. April 2014

Genehmigt durch den Vorstand Swiss Skydive & AXA Versicherungen

Seite 1 von 2

01 Gesetzliche Grundlage für Fall- und Gleitschirme

Aufgrund der Bestimmungen des schweizerischen Luftrechts, insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 108 LFG und 125 LFV, in Verbindung mit Artikel 13 VLK (Vorschriften über die obligatorische Dritthaftpflicht von mindestens einer Million Schweizer Franken), sowie von Artikel 64 LFG in Verbindung mit den Artikeln 123 bis 136 LFV, erfolgt die Anknüpfung der Dritthaftpflicht im Luftrecht grundsätzlich über den Halter des Luftfahrzeugs. Wie bei allen Luftfahrzeugen ist auch beim Schirm zwischen Eigentümer, Halter (Betreiber) und Benutzer zu unterscheiden.

02 Versicherung

Entsprechend der gesetzlichen Regelung muss der Eigentümer und Halter mehrerer Schirme jeden Schirm einzeln versichern. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) regt an, die Versicherungslösung für die Schirme, angepasst auch auf die Einzelschirme/Tandemschirme und deren Benutzer anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Haftpflicht des Springers/Fliegers in seiner Eigenschaft als Halter und Benutzer von Schirmen abzudecken ist. Dabei legt das BAZL Wert darauf, dass der Springer/Flieger mit dem benutzten Schirm im Zeitpunkt des Einsatzes versichert ist. Wie dies im Einzelnen versicherungstechnisch gehandhabt wird, ist Sache der Versicherer und der Versicherungsnehmer.

03 Ziele

Mit der Kooperation, welche zwischen den Parteien "Swiss Skydive" und der "AXA" realisiert wurde, soll für die Benutzer von Schirmen eine einfache und kostengünstige Versicherungslösung erreicht werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder in der Schweiz eingesetzte Schirm mit dessen Benutzer, im Zeitpunkt der Verwendung, versichert ist. Aber auch jeder in der Schweiz lebende Schirmbenutzer der im Ausland einen Schirm benutzt, muss gedeckt sein.

04 Versicherungslösung

- 01 Versichert sind die Benutzer von Schirmen mit einem Versicherungsnachweis der "AXA".
- 02 Der Versicherungsnachweis ist Bestandteil einer gültigen Swiss Skydive bzw. Hängegleiterverband Lizenz oder eines gültigen Ausbildungskontrollblatts einer von Swiss Skydive oder dem Hängegleiterverband autorisierten Schule.
- 03 Es besteht zudem die Möglichkeit über Swiss Skydive eine lizenzunabhängige Deckung gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB, C&P 0904 De-03.11) zu erwerben (betrifft z. B. Benutzer von Schirmen mit ausländischen Lizenzen).
- 04 Mit der erwähnten Umstellung ist sichergestellt, dass jeder in der Schweiz eingesetzte Schirm während der Benutzung und basierend auf der Stellungnahme des BAZL, versichert ist.

05 Versicherungsdeckungen

Ausführlichere Informationen zu den Deckungen sind den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB, C&P 0904 De-03.11) der AXA zu entnehmen.

01 Versicherungsschutz Dritthaftpflicht (Einzelschirme)

Diese Versicherung mit einer Garantiesumme von CHF 10 Mio. deckt gesetzliche Schadenersatzansprüche von Dritten (exkl. Ansprüche von Passagieren).

02 Versicherungsschutz Einheitsdeckung CSL (Tandemschirme)

Diese Versicherung mit einer Garantiesumme von CHF 10 Mio. deckt gesetzliche Schadenersatzansprüche von Dritten (inkl. Ansprüche von Passagieren).

03 **Selbstbehalt:** Bei Schäden an Kulturen, Land und Wald, bei Sachschäden sowie bei Schadenverhütungskosten, muss der Versicherungsnehmer pro Schadenereignis CHF 200.00 selber tragen. Für Schäden am Absetzflugzeug gelangt ein Selbstbehalt von CHF 1'000.00 zur Anwendung.

04 **Örtliche Geltung:** Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt für Benutzer von Tandem-/Fall- und Gleitschirmen welche Mitglied bei Swiss Skydive/AeCS sind und zudem entweder über eine gültige Swiss Skydive Springerlizenz (bzw. ein Ausbildungskontrollblatt einer Fallschirmschule Swiss Skydive), einer gültigen SHV-Lizenz bzw. Ausbildungskontrollblatt verfügen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
Für das Webshop Produkt ist der örtliche Geltungsbereich auf die Schweiz beschränkt.

05 In beiden Versicherungsprodukten enthalten ist der passive Rechtsschutz (Abwehr unberechtigter Ansprüche) im Zusammenhang von Sprung-/Flugunfällen.

06 Jahresprämien

Die vorschüssig zu entrichtenden Jahresprämien betragen (exkl. 5% Stempelsteuer):

Garantiesumme in Mio CHF	Einzelausrüstungen in CHF	Tandemausrüstungen in CHF	Online Produkt (3 Monate)
	Einzelpersonen / Organisationen	Einzelpersonen / Organisationen	5 Mio. Garantiesumme
10	75.00	595.00	53.00

07 Prämienberechnung

Privatpersonen: Preis pro Person*
Schirmschulen oder Tandembetriebe: Preis pro Tandem- und/oder Schulausrüstung

*Falls eine Privatperson sowohl eine Einzel- als auch eine Tandemausrüstung besitzt, sind beide Prämienpositionen, unabhängig von der Anzahl Fallschirme, zu verrechnen.